

Gemeinde Peissen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sandkuhlskoppel“

für das Gebiet

„westlich der Oberen Dorfstraße zwischen der Sandkuhle und dem Wirtschaftsweg Am Osterdeich“

Bearbeitungsstand: 08.05.2020
Projekt-Nr.: 18039

Auftraggeber

Gemeinde Peissen über das
Amt Itzehoe-Land
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	4
3.1	Wirkung des Vorhabens	4
3.2	Relevanzprüfung	5
3.3	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Relevanzprüfung	6
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
5.1.1	Wirbellose	7
5.1.2	Amphibien	7
5.1.3	Reptilien	8
5.1.4	Säugetiere	8
5.1.5	Pflanzen	8
5.2	Europäische Vogelarten	8
5.2.1	Bodenbrüter	9
5.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	9
5.2.3	Gebäudebrüter	9
6.	Konfliktbewertung	9
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
6.1.1	Säugetiere	9
6.2	Europäische Vogelarten	10
6.2.1	Bodenbrüter	10
6.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	10
7.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	10
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10
8.	Zusammenfassung und Fazit	11
9.	Literatur und Quellen	12
10.	Anlagen	14
10.1	Fotodokumentation	14

Gemeinde Peissen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sandkuhlskoppel“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet befindet sich westlich der Oberen Dorfstraße, nördlich der Ortslage zwischen Sandkuhle und dem Wirtschaftsweg ‚Am Osterdeich‘.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen, um die örtliche Nachfrage zu sichern und eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung mittel- und langfristig zu gewährleisten.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der rund 0,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Der Betrachtungsraum umfasst die Flurstücke 504 und 36/1 der Flur 5 der Gemeinde und Gemarkung Peissen.

Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches wird ackerbaulich bewirtschaftet. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war die Fläche schwarz.

Der Betrachtungsraum wird im Süden durch das bebaute Flurstück 35/2, im Osten durch die Obere Dorfstraße, im Norden durch den Wirtschaftsweg ‚Am Osterdeich‘ und im Westen durch einen Acker begrenzt.

Die südliche Grenze bildet ein Geländeversatz, der mit Zierkoniferen (Thuja und Scheinzypresse) bewachsen ist. Mittig befindet sich ein Schuppen. Die westliche Grenze beginnt auf der Höhe des westlich auf dem Flurstück 35/2 gelegenen Gebäudes und verläuft parallel zur Oberen Dorfstraße Richtung Norden.

Der Wirtschaftsweg ‚Am Osterdeich‘ ist als Redder anzusprechen. Die südliche Wallhecke des Redders grenzt direkt an das Plangebiet.

Entlang der Oberen Dorfstraße verläuft auf der westlichen Fahrbahnseite ein Fuß- und Radweg.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans (LRP) von 2020** zeigt im Umkreis von rund einem Kilometer um das Plangebiet drei Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit Schwerpunktbereichen auf. Das südlich gelegene Gebiet liegt mit 750 m am nächsten.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (Rantzau-Tal, Gebietsnr.: 2023-303) liegt ca. 1,8 km südlich des Betrachtungsraumes. Östlich in ca. 2,2 km Entfernung liegt das EU-Vogelschutz- und gleichzeitig das FFH-Gebiet (Schierenwald, Gebietsnr.: 1923-301). Im Osten, in rund 2,2 km, befindet sich das Quellenhangmoor Lohfiert (Gebietsnr.: 1923-305) und die Moore bei Christinenthal (Gebietsnr.: 1923-304). In 2,2 km nördlicher Richtung ist das FFH-Gebiet Reher Kratt (Gebietsnr.: 1923-302) ausgewiesen.

Gemäß der Karte 2 des LRP befindet sich das Gemeindegebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Entlang des Baches verläuft ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Darüber hinaus liegt der Betrachtungsraum im westlichsten Bereich des Naturparks Aukrug.

Die Karte 3 weist im Geltungsbereich oberflächennahe Rohstoffe aus. Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich Klimasensitive Böden.

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes weist das Plangebiet als ‚Acker einschl. Ackerbrache‘ aus. Darüber hinaus ist der Großteil des Planungsgebietes als Geotop ausgewiesen.

Der Redder an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird als ‚hochwertiger‘ Knick dargestellt. Darüber hinaus sind der Karte keine weiteren Informationen zum Geltungsbereich zu entnehmen.

Die Karte ‚Maßnahmen‘ weist neben den bestehenden Knicks die Fläche als ‚Fläche für bauliche Nutzung; prioritärer baulicher Entwicklungsbereich‘ aus.

Westlich entlang der Oberen Dorfstraße ist die ‚Neuanlage von Knicks‘ dargestellt.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Acker

Der gesamte Geltungsbereich, bis auf die Randbereiche, wird ackerbaulich genutzt (s. Foto 2 und 4).

Gehölzbestand

Der nördlich angrenzende Knick (s. Foto 1) weist eine hochwertige Biotopausstattung (u.a. Stieleiche, Schlehe und Hasel) auf. Im südlichen Bereich, südlich der Geltungsbereichsgrenze, steht eine Koniferenhecke (Thuja und Scheinzypressen, s. Foto 3), welche rund 2,5 m Höhe besitzt.

Angrenzende Nutzungen

Im Süden grenzt Wohnbebauung an den Geltungsbereich, im Westen und im Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Planungsraum an. Im Nordosten, östlich der Oberen Dorfstraße, befindet sich eine Hofstelle mit Wohnnutzung, südlich dieser erstreckt sich in der Senke (ehem. Kiesabbau) ein Acker. Östlich der Oberen Dorfstraße, zwischen Straße und Acker, befindet sich ein Knick, der fließend in eine gehölzbestandene Böschung übergeht.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 02.12.2020, eine LLUR-Datenabfrage (vom 10.01.2020) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können.

Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

3.3 Konfliktbewertung

Für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Dabei können Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird die Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie die Errichtung sonstiger Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer: Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen 4 zu Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhaben-gebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Plangebiet nicht vor, damit ist ein Vorkommen als unwahrscheinlich anzusehen.

Libellen: Von Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch zu rechnen. Aufgrund des großen Jagdgebietes ist ein vermehrtes Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.2 Amphibien

Die Arten Kammolch, Moorfrosch, Laubfrosch und Knoblauchkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen im Kreis Steinburg vor. Diese stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Ein geeignetes Habitat konnten im Geltungsbereich nicht identifiziert werden.

Das nahe Umfeld weist darüber hinaus keine geeigneten Habitate auf, die auf ein Vorkommen deuten.

Gemäß des Artkatasters des LLUR befindet sich ein Fundort des Laubfrosches in 1,5 km Entfernung östlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der Entfernung und der Habitat-ausstattung im Umfeld des Betrachtungsraumes ist davon auszugehen, dass die FFH-Art nicht im Plangebiet vorkommt.

Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass sich andere Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet befinden.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Im Planungsgebiet befinden sich keine Sommer- bzw. Winterquartiere. Mit dem Planungsgebiet überfliegende Individuen sind jedoch möglich. Darüber hinaus zeigt das Umfeld des Geltungsbereiches Strukturen (Baum und Gehölzreihen) die als Jagdhabitate anzusprechen sind.

Hinweise (Nester oder Fraßspuren) von Haselmäusen konnten bei der Ortsbegehung nicht erfasst werden. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (bsp. Fischotter etc.) wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet und der intensiven Nutzung kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der anthropogenen Beeinflussung (Intensivackerbau und Verkehr) und der Gehölze in den Randbereichen nicht geeignet.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich.

5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bis auf den nördlich gelegenen Knick sind im Geltungsbereich keine Gehölze. Der Knick stellt geeignete Bruthabitate für beiden Gilden dar.

5.2.3 Gebäudebrüter

Potentielle Habitatstrukturen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 nicht vorhanden.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu befürchten.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Bruten dieser Arten im Geltungsbereich sind aufgrund der o.g. Standortbedingungen unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bei einer evtl. Beseitigung von Gehölzen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auszugehen.

7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung:

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der UNB zu erlangen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sandkuhlskoppel“ für das Gebiet „westlich der Oberen Dorfstraße zwischen der Sandkuhle und dem Wirtschaftsweg Am Osterdeich“ der Gemeinde Peissen werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen, da Gehölzentfernungen aktuell nicht geplant sind.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereiches und der Gehölze am nördlichen Rand des Betrachtungsbereiches, ist mit dem Vorkommen von Offenlandarten nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten liegt nicht vor.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses):

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPLAN; GEMEINDE PEISSEN (2014)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Storman (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Peissen vom 10.01.2020
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogel-atlas

VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 31.03.2020

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger

10. Anlagen

10.1 Fotodokumentation



Foto 1: Nördlicher Knick



Foto 2: Blick auf den Geltungsbereich



Foto 3: Südliche Geltungsbereichsgrenze



Foto 4: Blick auf den Geltungsbereich von Norden her